

Sitzungsvorlage Nr. XI/418

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 40 - Schule und Sport

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Sportausschuss

14.04.2026

Vorberatung

Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss

16.04.2026

Vorberatung

Stadtrat

23.04.2026

abschließende
Beschlussfassung

Sanierung Sportforum Kaarst-Büttgen - weiteres Verfahren

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sportausschuss und der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss empfehlen dem Stadtrat:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung nebst Risikoeinschätzung zum weiteren Verfahren und Kostenanalyse wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Sicherung der Fristen (Projektende 31.12.2029) wird die Verwaltung beauftragt, die Leistungsphasen 4 + 5 HOAI (Genehmigungs-/Ausführungsplanung) zur Modernisierung des Sportforums vor Zugang der Förderbescheide und ohne neues Vergabeverfahren über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen abzuwickeln (Weiterbeauftragung Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN durch den Trägerverein mit Kostenübernahme Stadt Kaarst).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 6 – 9 HOAI (Vorbereitung/Mitwirkung Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) getrennt nach Leistungsbildern (keine Generalplanervergabe) vorzubereiten und nach Zugang des Fördermittelbescheides zu veröffentlichen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Projektsteuerung mittels eines Stufenvertrages auszuschreiben. Mit Zuschlag wird die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführungsvorbereitung“ der AHO beauftragt, die projektspezifisch angepasste Stufe „Ausführung“ wird optional abgefragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1 – wird zeitnah nachgereicht**) für die LPH 4 und 5 mit dem Trägerverein und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen und für die LPH 6 und folgende eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss vorzubereiten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (**Anlage 2 – wird zeitnah nachgereicht**) mit dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Eingang der Förderbescheide den städtischen Gremien die Entscheidung zur weiteren Planung und Modernisierung des Sportforums zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: Einstimmig: Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Sachstandsbericht

Das Sportforum Kaarst-Büttgen beherbergt den Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse „Radsport“. Die Radrennbahn wurde in den Jahren 1970 bis 1972 als offene Bahn errichtet. In den Folgejahren wurden eine Hallenüberdachung mit Tribünen sowie ein Hotel ergänzt. Eine umfassende Sanierung des Gesamtkomplexes erfolgte letztmalig Anfang der 2000er-Jahre unter Förderbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Neben dem leistungsorientierten Radsport wird die multifunktionale Sporthalle intensiv für den Breiten-, Schul- und Vereinssport genutzt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist ein paralleler Trainingsbetrieb von bis zu vier Sportarten möglich. Für den Radsport stellt das Sportforum Kaarst-Büttgen eine infrastrukturell zentrale und unverzichtbare Einrichtung dar.

Gemeinsam mit dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss hatte sich die Stadt Kaarst beim Land NRW um einen Ausbau des Standorts zu einer Hochleistungstrainingsstätte beworben. Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte das Land NRW mit, dass der zukünftige Bundesstützpunkt für NRW in Köln realisiert werden soll. Unabhängig davon besteht weiterhin ein erheblicher

Sanierungs- und Modernisierungsbedarf am Landesleistungsstützpunkt Kaarst-Büttgen, der auch seitens des Landes NRW und des Radsportverbandes NRW weiterhin als solcher Landesstützpunkt erhalten bleiben soll. Die vorgesehenen Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Barrierefreiheit, energetische Sanierung sowie Sicherheit im Sportbetrieb.

Grundlage des Projektes ist die Kooperationsvereinbarung (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Kaarst, dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e. V. und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.10.2020 (unterzeichnet am 26.10.2020). Diese umfasst die Leistungsphasen 1 bis 3 der Planungsleistungen.

Ursprünglich war vorgesehen, die Gesamtmaßnahme über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW zu fördern. Im Verlauf der Leistungsphase 2 wurde die Stadt Kaarst jedoch durch die Staatskanzlei des Landes NRW auf das EFRE-Förderprogramm zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude hingewiesen. Ziel war es, einen möglichst großen Teil der energetischen Maßnahmen über dieses Programm abzuwickeln, um eine höhere Förderquote zu erreichen (damals 80% auf max. 8 Mio. €). Entsprechend stellte die Stadt Kaarst als Eigentümerin des Sportforums im Dezember 2024 einen EFRE-Förderantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dieser Antrag befindet sich derzeit zwar formal in der Bearbeitung, ist jedoch ruhend gestellt. Hintergrund ist die Einführung des neuen Förderprogramms „Mit Tempo in eine klimaneutrale Zukunft – Beschleunigungspaket für den Strukturwandel und Förderprogramm zur Sanierung kommunaler Gebäude für das Rheinische Revier“, über das durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes NRW am 18.03.2025 informiert wurde. Das Programm wird über die Bezirksregierung Köln abgewickelt und bietet im Vergleich zum EFRE-Programm deutlich verbesserte Förderkonditionen, insbesondere, keine Obergrenze des Antragsvolumens und eine Förderquote von voraussichtlich 92,5 %.

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 in der 23. Kalenderwoche 2025 wurden die Planungsergebnisse durch das Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN in einer gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss am 03.07.2025 vorgestellt.

Aktuell verfolgt die Stadt Kaarst als Antragstellerin zwei parallele Förderwege:

a) Rheinisches Revier – Sanierung kommunaler Gebäude

Förderquote: ca. 92,5 %

Ansprechpartner: Bezirksregierung Köln

→ Die Antragstellung erfolgt am 21.07.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 20,2 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 24.02.2026 mit rd. 19,822 Mio. €

b) Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW

Förderquote: ca. 42 %

Ansprechpartner: Staatskanzlei des Landes NRW, Abteilung Sport

→ Die Antragstellung erfolgt am 25.09.2025 mit einem angezeigten Fördervolumen von rund 7,7 Mio. €; Ein Änderungsantrag erfolgte am 02.03.2026 mit rd. 8,05 Mio. €

Im Rahmen des Förderverfahrens „Rheinisches Revier“ fanden bereits vertiefende Abstimmungen zwischen der Stadt Kaarst, der Bezirksregierung Köln und der Kommunalagentur NRW (Berater der Kommunen im Verfahren) statt. Nach ersten Rückmeldungen ist davon auszugehen, dass die beantragte Veranstaltungstechnik voraussichtlich in der Höhe von ca. 500.000,00 €) nicht gänzlich förderfähig ist. Eine schriftliche Rückmeldung der Bezirksregierung Köln wurde seitens der Kommunalagentur NRW zeitnah in Aussicht gestellt.

Ebenfalls wurde bereits mündlich seitens der Kommunalagentur NRW mitgeteilt, dass die Förderung der LED-Leinwände nicht im „Rheinischen Revier“ unter energetischen Gesichtspunkten gesehen wird. Daraus resultierend erfolgte in vorheriger Absprache mit der Staatskanzlei des Landes NRW eine erste Modifizierung der Anträge hinsichtlich der LED-Leinwände.

Diese sind unter sportfachlichen Gesichtspunkten im Zuge der Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW als essenzieller Bestandteil des laufenden und modernen Trainingsbetriebs zu sehen und damit förderfähig.

Der bisher vorgesehene Rahmenterminplan stellte sich wie folgt dar:

1. Januar bis März 2026: Rückmeldungen der Fördermittelgeber
2. Bis Juni 2026: Erforderliche politische Beschlussfassungen ab Leistungsphase 4 HOAI
3. Bis Mitte 2029: Abschluss der baulichen Maßnahmen
4. Bis Ende 2029: Schlussabrechnung (Voraussetzung des Förderprogramms Rheinisches Revier)

Für die notwendigen politischen Entscheidungen können gegebenenfalls Sondersitzungen erforderlich werden. Hierzu stehen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss weiterhin in engem Austausch.

Die geplante Sanierung und Modernisierung des Sportforums Kaarst-Büttgen erfolgt vor dem Hintergrund einer hohen sportfachlichen Bedeutung des Standortes als Landesleistungsstützpunkt im Radsport sowie einer intensiven multifunktionalen Nutzung für den Vereins-, Schul- und Breitensport. Trotz der grundsätzlich gesicherten Notwendigkeit der Maßnahme und einer insgesamt als stabil einzuschätzenden Förderung der Baukosten, ergeben sich im aktuellen Projektstand begründete Risiken, die insbesondere daraus resultieren, dass zum damaligen Zeitpunkt der Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen das europaweite Ausschreibungsverfahren für die Planungsleistungen vollzogen hat und letztlich auch der Generalplanervertrag mit dem siegreichen Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN über den Trägerverein abgeschlossen wurde. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Tatsache, dass ursprünglich nur eine Förderung über die Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW in Aussicht stand und hier sowohl Vereine, wie auch Kommunen antragsberechtigt sind/waren. Weitergehend war zum damaligen Zeitpunkt auch die Art der Ausschreibung der Planungsleistungen als Generalplaner beim Land NRW unkritisch. Die Beauftragung der Planungsleistungen durch den Trägerverein hatte für die Stadt Kaarst den Vorteil, dass durch die Vorsteuerabzugsberechtigung des Trägervereins die Umsatzsteuer eingespart werden konnte.

Weiterhin besteht hinsichtlich der aktuellen Vergabestruktur in Bezug auf die Förderung nach der Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes NRW kein Risiko. Lediglich das „Rheinische Revier“ umfasst keine Vereine im Kreis der Antragsberechtigten.

Risikoeinschätzung

Zentraler Risikofaktor ist die Förderfähigkeit der Planungskosten im Rahmen des Förderprogramms „Rheinisches Revier“. Während die Förderung der Baukosten mit einer hohen Förderquote von rund 92,5 % als weitgehend unkritisch einzustufen ist, bestehen bei den Planungskosten begründete Unsicherheiten. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der aktuelle Generalplanervertrag zwischen dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN und dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. geschlossen ist und im Förderprogramm „Rheinisches Revier“ keine Vereine antragsberechtigt sind. Daher ist es bereits jetzt fraglich, ob die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 3 durch das „Rheinische Revier“ überhaupt gefördert werden. Sehr wahrscheinlich ist hier eine Ablehnung der Förderung der Planungskosten der LPH 1 bis 3.

Sollten sich die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss dazu entscheiden keine Änderungen an der aktuellen Vergabestruktur der Planungskosten vorzunehmen, ist das finanzielle Risiko als erheblich zu betrachten. Bei Gesamtplanungskosten von rund 6,3 Mio. € entfällt ein wesentlicher Anteil auf den Generalplaner, wovon wiederum ein Großteil den energetischen Förderbereich dem „Rheinischen Revier“ zugeordnet ist. Nach aktueller Bewertung ergibt sich hieraus ein potenzielles Förderrisiko von bis zu rund 3,4 Mio. € (LPH 1 bis 9). Für die bereits abgewickelten LPH 1 bis 3 besteht kein Handlungsspielraum mehr. Hier ist das Risiko sehr wahrscheinlich, dass die Planungskosten des energetischen Sanierungsbereichs, der über das „Rheinische Revier“ gefördert werden soll, nicht durch die Bezirksregierung Köln gefördert werden.

Ein weiteres wesentliches Risiko liegt in der aktuellen Verfahrensweise, das Projekt ohne Anpassung der Vergabestrategie mit dem bestehenden Generalplaner fortzuführen. Diese Vorgehensweise steht potenziell im Widerspruch zu den Anforderungen der Fördermittelgeber einer „losweisen Vergabe“ und kann sowohl förderrechtliche, als auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Demgegenüber stehen alternative Vergabemodelle, wie eine Neuausschreibung der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4 oder ab Leistungsphase 6, die zwar eine Verbesserung der Förderfähigkeit ab Neuvergabe der Planungsleistungen erwarten lassen, jedoch mit zeitlichen Verzögerungen und erhöhtem Koordinationsaufwand verbunden sind.

Die zeitliche Dimension stellt einen weiteren kritischen Faktor dar. Die Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029 ist zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel im Programm „Rheinisches Revier“. Verzögerungen im Planungs- oder Vergabeprozess können unmittelbar dazu führen, dass Fördermittel ganz oder teilweise entfallen.

Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans – insbesondere der geplanten baulichen Fertigstellung bis Mitte 2029 und der anschließenden Schlussabrechnung – ist das Terminrisiko als hoch einzustufen.

Zusätzlich bestehen politische und organisatorische Risiken. Wesentliche Entscheidungen, insbesondere zur weiteren Beauftragung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 4, müssen unter Umständen vor Vorliegen verbindlicher Zuwendungsbescheide getroffen werden. Dies erfordert eine frühzeitige und enge Einbindung der politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie gegebenenfalls die Durchführung von Sondersitzungen. Parallel ist eine intensive Abstimmung mit den beteiligten Fördermittelgebern – insbesondere den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie der Staatskanzlei und dem zuständigen Ministerium – erforderlich, um Planungssicherheit zu erreichen.

Operative Risiken ergeben sich darüber hinaus aus der Komplexität der Projektorganisation. Hierzu zählen insbesondere Abstimmungsbedarfe zwischen den Projektbeteiligten, die Notwendigkeit einer strukturierten Projektsteuerung, die Einbindung externer rechtlicher Beratung sowie die Sicherstellung einer konsistenten Kostenverfolgung. Fehlende oder verzögerte Entscheidungen in diesen Bereichen können sich unmittelbar auf Zeit, Kosten und Förderfähigkeit auswirken.

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Projekt in seiner Zielsetzung und Förderkulisse grundsätzlich tragfähig ist, jedoch maßgeblich durch die Risiken im Bereich der Planungskosten sowie durch die gewählte Vergabe- und Umsetzungsstrategie beeinflusst wird. Entscheidend für den weiteren Projekterfolg wird sein, kurzfristig eine auf die aktuellen Förderprogramme angepasste und rechtssichere Vergabestrategie festzulegen, die politischen Entscheidungsprozesse zeitgerecht herbeizuführen und die Abstimmung mit den Fördermittelgebern eng zu führen, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Vergabe LPH 4 und 5

Für die Fortführung der Gesamtmaßnahme kommt den Leistungsphasen 4 (Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung) eine zentrale Bedeutung zu. Während in den vorangegangenen Leistungsphasen die konzeptionellen und planerischen Grundlagen erarbeitet wurden, schaffen die Leistungsphasen 4 und 5 die verbindliche Grundlage für die bauliche Umsetzung. In der Genehmigungsplanung werden sämtliche öffentlich-rechtlichen Anforderungen abschließend geklärt und die Baugenehmigung erwirkt. Die Ausführungsplanung konkretisiert die Planung bis ins Detail und bildet die Basis für eine fachgerechte, wirtschaftliche und rechtssichere Bauausführung sowie für die anschließenden Ausschreibungen der Bauleistungen. Ohne diese Leistungsphasen ist eine Realisierung der Maßnahme nicht möglich.

Die Planungsleistungen eines Generalplaners wurden bereits zuvor europaweit durch das Sportforum Kaarst-Büttgen vergeben. Die hierfür angefallenen Kosten wurden bis einschließlich LPH 3 gemeinschaftlich durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen. Die LPH 4 und 5 sind in einem direkten zeitlichen Zusammenhang zu sehen (siehe Rahmenterminplan als **Anlage 4**). Während der Prüfung des eingereichten Baugenehmigungsantrages bei der Stadt Kaarst könnten

bereits die Vorbereitungen der LPH 5 beginnen können. Da bereits grundsätzlich eine Baugenehmigung für das Objekt vorhanden ist, ist mit einer verkürzten Bearbeitungszeit zu rechnen. Nach Einschätzung der vergaberechtlichen Beratung würde eine jetzige Neuausschreibung der Planungsleistungen zu einer zeitlichen Verzögerung des Projektes von rund 7 Monaten führen. Mit einem Ausschreibungsergebnis wäre erst im Dezember 2026 zu rechnen, erst dann würde mit der LPH 4 ff. HOAI begonnen. Dies birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die notwendige Einhaltung des Förderzeitraums bis zum 31.12.2029.

Weitergehend könnte gesagt werden, dass bei der Entscheidung für dieses Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Fördermittelgeber kein Zeitplan eingereicht werden kann, der einen Projektabschluss im Förderzeitraum darstellt. Damit stünde die grundsätzliche Förderfähigkeit des Projektes in Frage.

Daher wird seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss befürwortet, das aktuelle Vertrags- und Vergabekonstrukt zumindest für die LPH 4 und 5 HOAI aufrechtzuerhalten und über den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. die entsprechenden LPH 4 und 5 HOAI beauftragen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch der vertraglichen Anpassung des Generalplanervertrages, da das aktuelle Vertragskonstrukt mit der Auslösung der nächsten Auftragsstufe die Beauftragung der LPH 4 – 7 vorsieht. Der beauftragte Generalplaner hat gegenüber dem Sportforum sowie gegenüber der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss seine Zustimmung zu diesem Vorgehen grundsätzlich erklärt, sodass die Fortführung der Planungsleistungen ohne vergaberechtliche Risiken möglich wäre.

Zur rechtlichen und vertraglichen Absicherung wird derzeit eine Anpassung des bestehenden Vertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Generalplaner (LEDWIG / SPINNEN) erarbeitet. Ziel ist es, diese Anpassung rechtzeitig vor der geplanten Beauftragung der LPH 4 und 5 zum 30.04.2026 abzuschließen.

Die dargestellte Vorgehensweise würde eine kontinuierliche Fortführung des Projektes gewährleisten und sicherstellen, dass die notwendigen Planungsschritte ohne Verzögerungen umgesetzt werden könnten und damit die Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums gelingt. Da aber das Vertragskonstrukt zwischen Trägerverein und LEDWIG / SPINNEN als Generalplaner fortgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die LPH 4 und 5 HOAI nicht förderfähig sind (keine Zuwendung an private Vereine, Förderschädlichkeit der GP-Vergabe).

Erforderlichkeit der Projektsteuerung im Verfahren Sportforum Kaarst-Büttgen

Für die Fortführung der Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen, einschließlich der Maßnahmen am Radsport-Landesleistungszentrum, ist die Vergabe einer Projektsteuerung dringend erforderlich. Die Kommunalagentur NRW hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Projektsteuerung für die effiziente, rechtssichere und wirtschaftliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme von zentraler Bedeutung ist – insbesondere vor dem Hintergrund der parallelen Förderprogramme und der getrennten Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Die Projektsteuerung gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Projektziele, Kosten, Termine und Ressourcen. Sie übernimmt das fachliche Controlling, Risikomanagement, Qualitätssicherung und die Koordination bei komplexen Projektstrukturen. Gleichzeitig entlastet sie das Bauherrenteam und sorgt für eine strukturiertere Kommunikation mit allen Stakeholdern.

Die Gesamtinvestition des Projektes beträgt ca. 27,82 Mio. €, die Kosten für die Projektsteuerung werden auf etwa 1 Mio. € (Rheinisches Revier und Sportbauförderung) geschätzt. Die Vergabe der Projektsteuerung soll in einem zweistufigen Verfahren erfolgen: zunächst ein Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der drei besten Bewerber anhand von Referenzen und Personal, gefolgt von der Angebotsaufforderung mit Wertung von Preisen, Einsatzzeiten im Projekt und Qualitätssicherung sowie Zuschlagserteilung. Die Beauftragung soll stufenweise erfolgen. Normal umfasst die dritte Projektstufe nach AHO Leistungen, die den HOAI-Leistungsphasen 5 bis 7 entsprechen und würde den Startpunkt der Projektsteuerung darstellen. Abweichend hiervon wäre im Hinblick auf das seitens der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss angestrebte Vorgehen ein Ausschreibungsverfahren derart zu gestalten, dass abweichend der normalen Projektstufen der AHO die Stufe 3 AHO projektspezifisch angepasst und gekürzt wird, damit sie „nur“ die LPH 5 und 6 abdeckt und weitere Leistungen optional und analog zum Projektfortschritt nachbeauftragte werden können.

Die Beauftragung der Projektsteuerung stellt somit eine unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtmaßnahme dar, gewährleistet die Förderfähigkeit der Mittel, die Erstellung separater Verwendungsnachweise und sichert die Einhaltung aller vergaberechtlichen und baurechtlichen Anforderungen. Die Kosten der Projektsteuerung sind grundsätzlich als förderfähig anzusehen.

Energetische Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen – Empfehlung zur Vergabe ab LPH 6

Das Radsportforum Kaarst-Büttgen ist ein hochkomplexer Sonderbau mit mehreren technisch verbundenen Bestandsgebäuden, unvollständiger Dokumentation und teilweise unbekanntem statischen und technischen Gegebenheiten. Die energetische Sanierung, der Neubau sowie die barrierefreie Erschließung erfordern eine enge fachübergreifende Koordination aller Planungsdisziplinen, da einzelne Planungsentscheidungen unmittelbare Auswirkungen auf andere Fachbereiche haben.

Eine Generalplanervergabe ab der LPH 6 HOAI ist zwar faktisch sinnvoll, um Schnittstellen und Koordinierungsaufwand zu vermeiden. Die losweise Vergabe einzelner Fachplaner würde die fachübergreifende Abstimmung erheblich erschweren und das Risiko von Kosten- und Terminüberschreitungen deutlich erhöhen.

Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass die Förderung eines Generalplaners durch die Förderstelle im „Rheinischen Revier“ nicht anerkannt wird bzw. vergaberechtlich aufgrund eines Verstoßes gegen die losweise Vergabe angegriffen/moniert wird. Um dieses Risiko zu minimieren, schlägt die Verwaltung nach erfolgten Abstimmungen mit der Rechtsberatung vor, ab der LPH 6 die

Leistungen getrennt nach Leistungsbildern stufenweisen zu beauftragen, sodass die Förderfähigkeit der Maßnahme gewahrt bleibt.

Die Anpassung des bestehenden Generalplanervertrages zwischen dem Trägerverein Sportforum und dem Architekturbüro LEDWIG / SPINNEN wird derzeit vorbereitet und soll bis zur möglichen Beauftragung am 30.04.2026 abgeschlossen sein. Hierbei ist wie bereits oben ausgeführt angedacht, dass die Möglichkeit der zusätzlich stufenweisen Beauftragung der LPH 4 und 5 im Vertrag nachträglich eingeräumt wird. Ab der LPH 6 müsste für den Trägerverein Sportforum die Möglichkeit der honorarneutralen Vertragsbeendigung bestehen, damit ab diesem Zeitpunkt die Stadt Kaarst die weiteren Planungsleistungen beim entsprechenden Sieger der Neuausschreibung ab LPH 6 beauftragen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Bauherrenseite gemeinsam mit dem Rhein-Kreis Neuss die Planungs- und Bauleistungen rechtskonform steuern kann und diese förderfähig im „Rheinischen Revier“ sind.

Kooperationsvereinbarung

Für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen am Sportforum Kaarst-Büttgen ist Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages (Entwurf wird zeitnah nachgereicht) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss sowie der Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung erforderlich. Die bisherige Vereinbarung endet mit Abschluss der Leistungsphase 3 (LPH 3). Für das vorgesehene Vorgehen der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss bedarf es einer Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5, die dann mit Trägerverein und Rhein-Kreis Neuss noch weiter geschlossen wird.

Für die LPH 6 bis 9 wäre dann eine erneute Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss abzuschließen. In dieser findet der Trägerverein Sportforum keine Berücksichtigung mehr, da die Beauftragung der weiteren Planungs- und Bauleistungen inkl. aller notwendigen Nebenleistungen für das Gesamtprojekt ausschließlich durch die Stadt Kaarst erfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich hierbei mit 50% an allen Kosten nach Abzug der entsprechenden Fördermittel. Die neue Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 wird parallel zu den weiteren LPH vorbereitet und den Gremien bei der weiteren Beschlussfassung ab LPH 6 nach Zugang der entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt.

Den politischen Gremien wird seitens der Verwaltung damit empfohlen zum jetzigen Zeitpunkt der neuen Kooperationsvereinbarung für die LPH 4 und 5 zuzustimmen.

Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung

Für die Fortführung der Maßnahme zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungsstützpunkt Radsport ist der Abschluss der vorliegenden Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (wird als Anlage zeitnah nachgereicht) zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss zwingend erforderlich, damit der Rhein-Kreis Neuss die Gesamtmaßnahme im investiven Haushalt abbilden kann.

Bereits auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 26.10.2020 wurden die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 durch den Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V. beauftragt und die hieraus entstandenen Kosten hälftig durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss getragen.

In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW erforderlich, um die finanzielle Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss rechtssicher zu regeln. Sie stellt die zwingende Grundlage dafür dar, dass der Rhein-Kreis Neuss seinen hälftigen Finanzierungsanteil an den weiteren Planungs- und Baukosten investiv abbilden kann. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung ist eine Auszahlung bzw. Weiterleitung der entsprechenden Mittel durch den Rhein-Kreis Neuss nicht möglich.

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung der Stadt Kaarst, die weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, die Baumaßnahme – vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, Haushaltsmittel und Förderzusagen – umzusetzen sowie das fertiggestellte Radsportforum über die Dauer der Zweckbindung (15 Jahre) als Landesleistungsstützpunkt für den Radsport bereitzustellen. Im Gegenzug beteiligt sich der Rhein-Kreis Neuss zu 50 % an den entstehenden Kosten.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Zweckbindung der eingesetzten Mittel, zur Rückzahlung bei Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzung sowie zu möglichen steuerlichen Auswirkungen getroffen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Projektes für den Leistungs- und Nachwuchssport sowie für den Klimaschutz, die Barrierefreiheit und die nachhaltige Sicherung des Landesleistungsstützpunktes ist der Abschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung eine wesentliche Voraussetzung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme im Rhein-Kreis Neuss.

Es wird daher empfohlen, der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung (LPH 4 und 5) zuzustimmen, um die Finanzierung sicherzustellen und die Umsetzung der Maßnahme fortführen zu können.

Weiteres Verfahren zur Modernisierung und Erweiterung des Sportforums Kaarst-Büttgen

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Sportforum wird in enger Abstimmung zwischen der Stadt Kaarst, dem Rhein-Kreis Neuss, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und der Kommunalagentur NRW koordiniert. Ziel ist die Minimierung von Risiken, die Sicherstellung der Förderfähigkeit und die rechtskonforme Umsetzung des Projektes.

Die nächsten Schritte umfassen insbesondere:

- Gespräche zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur Risikoeinschätzung und Finanzierung der Maßnahme;

- Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln „Rheinisches Revier“, unter Beteiligung der Kommunalagentur NRW zur Förderfähigkeit und Verwendungsnachweisen;
- Vertragsabstimmung zwischen dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen und dem Generalplaner LEDWIG / SPINNEN;
- Gespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der Förderung nach Sportstättenbauförderrichtlinie zur Projektdurchführung;
- Ausschreibung der Projektsteuerung in einem zweistufigen Verfahren;
- Vertragsabschluss der Verlängerung der bestehenden Kooperationsvereinbarung (LPH 4 bis 5) zwischen Trägerverein, Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss;
- Vertragsabschluss der Gegenleistungsverpflichtungsvereinbarung;
- Beauftragung der Leistungsphasen 4 und 5 durch den Trägerverein;
- Einholung der Zuwendungsbescheide aus Köln und Düsseldorf;
- Vorbereitung der Kooperationsvereinbarung ab LPH 6 zwischen Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss
- Politische Beschlüsse der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss;
- Vorbereitung der Ausschreibung zur Vergabe der Leistungsphasen 6 ff und folgender Planungs- und Bauleistungen.

Die Kostenstruktur, die Berechnung der Eigenanteile sowie die detaillierte Zeitschiene des Projektes liegen als Anlagen bei.

Abschließend gewährleistet dieses Vorgehen eine abgestimmte, wirtschaftliche und rechtskonforme Umsetzung der Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der Förderbedingungen, der komplexen Bestandsituation und der hohen technischen Anforderungen.

Die entsprechende Sitzungsvorlage aus dem Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss vom 29.04.2026 wird als **Anlage 5** zeitnah nachgereicht.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2026

Produkt- / Auftragskonto: -

| | |
|------------------------------|--------|
| Kosten: | 0,00 € |
| Verfügbare Mittel: | 0,00 € |
| Differenz: | 0,00 € |
| Objektbezogene Einnahmen: | 0,00 € |

Deckungsvorschlag:

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Dr., Erster Beigeordneter
Wilms, Michael, Bereich 40 - Schule und Sport

Anlagen

Anlage 3 - Kooperationsvereinbarung 26.10.2020

Anlage 4 - 629_Zeitplan_neuausschr_260311_Szenario neu ab LP6

Stand 23.10.2020

Kooperationsvereinbarung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des Radsportforums Kaarst-Büttgen am Landesleistungszentrum Radsport Kaarst

zwischen

dem Trägerverein Sportforum Kaarst-Büttgen e.V., Olympiastraße 5, 41564 Kaarst

-nachfolgend: Trägerverein
vertreten durch den Vorsitzenden Franz-Josef Kallen

und

der Stadt Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

-nachfolgend: Stadt Kaarst
vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Ulrike Nienhaus

und

dem Rhein-Kreis Neuss, Lindenstr. 16, 41515 Grevenbroich,

-nachfolgend: Rhein-Kreis Neuss
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Präambel

Die Kooperationspartner wollen gemeinsam den Landesleistungszentrum Radsport am Standort des Sportforums Kaarst-Büttgen nachhaltig für die Zukunft sichern und fortentwickeln. Die zu diesem Zweck geplanten Maßnahmen sollen insbesondere auch den Zielen

- ° Klimaschutz
- ° Sicherheit im Sport und
- ° Behindertengerecht/Barrierefrei

dienen.

Stand 23.10.2020

Die Radrennbahn des Sportforums und die dazugehörigen Funktionsräume sollen saniert und modernisiert werden, um künftig die zeitgemäßen Anforderungen eines Landesleistungsstützpunktes für den Bahnradsport an die Trainings- und Wettkampfstätte zu erfüllen. Zu den geplanten Maßnahmen gehören insbesondere

energetische Sanierung aller Außenwände und der Lichtkuppeln der Halle

barrierefreier/behindertengerechter Neubau von Funktionsräumen und mit einer Untertunnelung der Radrennbahn

Erweiterung/Neuinstallation der Heizungs- Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen

grundlegende Überholung der Radrennbahn (u. a. abschleifen, ausbessern und markieren)

adäquate technische Ausstattung für Trainings- und Rennbetrieb eines Leistungszentrums

Erschließung des Internathotels und des Restaurants für die Sportler durch einen Aufzug und Erweiterung um 4 barrierefreie/behindertengerechte Zimmer.

Die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss haben entsprechende Planungsmittel für die Leistungsphasen I und II nach HOAI etatisiert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Trägerverein beauftragt die notwendigen Planungsleistungen zur Erstellung der Leistungsphase I (Grundlagenermittlung) sowie der Leistungsphase II (Vorplanung gemäß HOAI) und optional für die Leistungsphase III, sowie die Leistungsphasen IV bis VIII für die in der Präambel genannten Maßnahmen in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Ausgeschrieben werden dazu insbesondere folgende Planungsleistungen:

- Architektur
- Tragwerksplanung, Bauphysik, Brandschutz
- Technische Gebäudeausstattung
- Geotechnik.

Sollten im Rahmen der Bearbeitung weitere Fachgutachten erforderlich werden, wird der Trägerverein des Sportforums diese nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss beauftragen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt stellt der Trägerverein des Sportforums eine Bauvoranfrage an die Stadt Kaarst. Die Stadt Kaarst verpflichtet sich, die Bauvoranfrage möglichst kurzfristig zu bearbeiten.

- (2) Die Ziehung der Optionen für die Leistungsphase III sowie für die Leistungsphasen IV bis VIII erfolgt gemäß § 6 dieser Vereinbarung erst nach Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss sowie des Vorliegens des Zuwendungsbescheides für die Ziehung der Option der Leistungsphasen IV bis VIII.
- (3) Der Start des Vergabeverfahrens für die Ausschreibung der Planungsleistungen soll spätestens bis zum 15.11.2020 erfolgen.
- (4) Die Stadt Kaarst beauftragt eine zur Begleitung des Vergabeverfahrens ausgewählte Rechtsberatung (vgl. § 6 Abs. 1).
- (5) Für die Begleitung der Maßnahme wird eine Projektgruppe mit Vertretern/Vertreterinnen des Trägervereins, der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreises Neuss eingerichtet. Bei Bedarf können jederzeit weitere Experten hinzugezogen / eingebunden werden. Die Leitung der Projektgruppe übernimmt die Stadt Kaarst.

§ 2 Politische Vorgaben der Planung

Der Planung werden folgende Unterlagen zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

1. Die beratenen Vorlagen des Kreissportausschusses vom 17.09.2019
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Kaarst vom 24.09.2020

§ 3 Aufgaben

- (1) Alle den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung bildenden Leistungen werden mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1) vom Trägerverein im eigenen Namen ausgeschrieben und beauftragt.

- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung und der Vergabe von Leistungen durch den Trägerverein bedarf dieser der Zustimmung in Textform von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss. Die Prüfung durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss und die Antwort an den Trägerverein erfolgen möglichst kurzfristig.
- (3) Notwendige (Plan-)Unterlagen werden von den zuständigen Fachämtern bei der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss den Fachplanern kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Beteiligten informieren die Staatskanzlei über den Fortgang der Planungen und etwaige politische Beschlüsse. Die Projektführung und -steuerung liegt bei der Stadt Kaarst, der Trägerverein des Sportforums Kaarst-Büttgen fungiert als Auftraggeber mit Ausnahme der Rechtsberatung (§ 6 Abs. 1).

§ 4 Kostentragung

- (1) Die Aufwendungen für alle vom Trägerverein im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen, Analysen, Kostenermittlungen und Gutachten tragen die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss je zur Hälfte.
- (2) Hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Stadt Kaarst wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei entsprechend dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft des Trägervereins vom 04. August 2020 und der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Neuss vom 24. August 2020 um ein Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren und –pflichtigen Leistungsaustauschs zwischen dem Trägerverein und der Stadt Kaarst handelt, so dass sich die Kostenbeteiligung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer versteht. Bei der Kostenbeteiligung des Rhein-Kreis Neuss wird demgegenüber von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss ausgegangen.
- (3) Der Rhein Kreis Neuss erstattet der Stadt Kaarst auch die Hälfte der an den Trägerverein zu zahlenden Umsatzsteuer nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Die späteren Zuschüsse des Landes an den Trägerverein wird dieser je zur Hälfte an die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss weiterleiten.

- (5) Die Kosten für die Rechtsberatung nach § 1 Abs. 4 werden von der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme der Umsatzsteuer je zur Hälfte getragen. Die Umsatzsteuer trägt die Stadt Kaarst allein.

§ 5 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Aufwendungen des Trägervereins nach § 4 Abs. 1 sind nur anrechnungsfähig, wenn die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss der Beauftragung vorher in Textform zugestimmt haben. Personal- und Bürokosten des Trägervereins sind nicht erstattungsfähig. Den Mittelanforderungen durch den Trägerverein werden die Abrechnungen der Auftragnehmer des Trägervereins in Kopie beigelegt.
- (2) Die Leistung des hälftigen Anteils der entstandenen Kosten erfolgt durch die Stadt Kaarst und den Rhein-Kreis Neuss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mittelanforderung des Trägervereins.

§ 6 Sonstiges

- (1) In einem ersten Schritt wird durch die Stadt Kaarst eine Rechtsanwaltskanzlei mit der juristischen Beratung und Durchführung des VGV-Verfahrens beauftragt. Nach Erstellung der notwendigen Ausschreibungsunterlagen wird eine europaweite Ausschreibung der Planungsarbeiten erfolgen. Auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse werden die Leistungsphase I und die Leistungsphase II und optional die Leistungsphase III sowie die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.
- (2) Das Ergebnis der Leistungsphasen I und II wird den jeweiligen politischen Gremien der Stadt Kaarst und des Rhein-Kreis Neuss zeitnah zur Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlusslage wird anschließend die Leistungsphase III beauftragt.
- (3) Die Entwurfsplanung wird der Staatskanzlei mit der Bitte um Bewertung der Maßnahmen unter Zuwendungsaspekten übersandt.
- (4) Nach Vorliegen der Stellungnahme der Staatskanzlei wird die Entwurfsplanung den jeweiligen politischen Gremien von Stadt Kaarst und Rhein-Kreis Neuss zur

Entscheidung über den Fortgang des Projektes vorgestellt. Bei positiver Beschlussfassung wird ein entsprechender Förderantrag beim Land NRW gestellt. Bei Vorliegen eines positiven Förderbescheides werden anschließend die Leistungsphasen IV bis VIII beauftragt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Kaarst, 26.10.2020

Ort, Datum



Franz-Josef Kallen

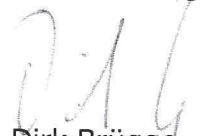
Vorsitzender



Dr. Ulrike Nienhaus

Bürgermeisterin

In Vertretung



Dirk Brügge

Kreisdirektor

| Energetische Sanierung Landesleistungszentrum Radsportforum Büttgen | | | | | | 2024 | | 2025 | | 2026 | | 2027 | | 2028 | | 2029 | | 2030 | | |
|---|---|--------------|----------------|----------------|---------------------|------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Nr. | Vorgangname | Dauer | Anfang | Ende | Vorgänger | 3 | Halbe 2. 2023 | Halbe 1. 2024 | Halbe 2. 2024 | Halbe 1. 2025 | Halbe 2. 2025 | Halbe 1. 2026 | Halbe 2. 2026 | Halbe 1. 2027 | Halbe 2. 2027 | Halbe 1. 2028 | Halbe 2. 2028 | Halbe 1. 2029 | Halbe 2. 2029 | Halbe 1. 2030 |
| | | | | | | J | J | J | J | J | J | J | J | J | J | J | J | J | J | J |
| 1 | Abgabe LPH 3 | 1 Tag | Fr 06.06.25 | Fr 06.06.25 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | Förderantrag RhRev + NRW | 7 Wochen | Do 15.05.25 | Mi 02.07.25 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | Laufzeit Förderanträge ? | 10 Monate | Do 03.07.25 | Mi 08.04.26 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | Förderbescheid ? | 1 Tag | Do 09.04.26 | Do 09.04.26 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | Neuausschreibung ab LPH 4 | 41 Wochen | Di 10.03.26 | Mo 21.12.26 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | Vorlauf und Einarbeitung neuer Generalplaner | 10 Wochen | Mo 04.01.27 | Fr 12.03.27 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | LPH 4 | 6 Wochen | Mo 15.03.27 | Fr 23.04.27 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | LPH 5 | 10 Monate | Mo 26.04.27 | Do 10.02.28 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | LPH 6/7 _ größerer Versatz LPH5/LPH 6 bei neuem GP anzunehmen | 6 Monate | Mo 13.09.27 | Do 09.03.28 | 8AA+5 Monate | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 | LPH 6/7 - 2. Etappe | 6 Monate | Fr 10.03.28 | Do 24.08.28 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | Bauzeit Gesamtprojekt | 511 Tage | Fr 10.03.28 | Fr 08.03.30 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | Wintersaison | 126 Tage? | Fr 17.10.25 | So 12.04.26 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | Politische Beschlüsse | 1 Monat | Fr 10.04.26 | Do 07.05.26 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | Vorlauf | 1 Monat | Fr 08.05.26 | Do 04.06.26 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | LPH 4 L/S | 6 Wochen | Fr 05.06.26 | Do 16.07.26 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 16 | LPH 5 L/S | 10 Monate | Fr 17.07.26 | Di 04.05.27 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 17 | Vorlauf L/S | 6 Wochen | Di 15.12.26 | Do 04.02.27 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 18 | LPH 6/7 - EU-weite Ausschr.! | 6 Monate | Fr 05.02.27 | Do 22.07.27 | 16AA+3 Monate;17 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 19 | LPH 6/7 - 2. Etappe | 6 Monate | Fr 23.07.27 | Mi 19.01.28 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 20 | Bauzeit Gesamtprojekt | 511 Tage | Fr 23.07.27 | Do 02.08.29 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 21 | Neuausschreibung ab LPH 6 | 40 Wochen | Di 10.03.26 | Mo 14.12.26 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 22 | Vorlauf und Einarbeitung neuer Generalplaner | 10 Wochen | Mo 04.01.27 | Fr 12.03.27 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 23 | LPH 6/7 auf LPH 5 L/S | 6 Monate | Mo 15.03.27 | Fr 27.08.27 | 22;16AA+5 Monate | | | | | | | | | | | | | | | |
| 24 | LPH 6/7 - 2. Etappe | 6 Monate | Mo 30.08.27 | Do 24.02.28 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 25 | Bauzeit Gesamtprojekt | 511 Tage | Mo 30.08.27 | Fr 07.09.29 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 26 | Wintersaison | 125 Tage | Mi 07.10.26 | So 11.04.27 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 27 | Wintersaison | 131 Tage | Mo 04.10.27 | Fr 14.04.28 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 28 | Wintersaison | 131 Tage | Fr 29.09.28 | Fr 13.04.29 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 29 | Abschluss Projekt (Fö RhRev) bis | 1 Tag | Mo 31.12.29 | Mo 31.12.29 | | | | | | | | | | | | | | | | |

Szenario führt zur Überschreitung des Förderzeitraums

neues vorgeschlagenes Szenario

Projekt: 629 Zeitplan
Datum: Mi 11.03.26

Vorgang In Arbeit Sammelvorgang Externe Vorgänge Stichtag
 Unterbrechung Meilenstein Unterbrechung Projektsammelvorgang Externer Meilenstein